

# Beschlussvorlage

## VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG MONTABAUR

Drucksache-Nr.	011/25Wel/2019
Nachtrag zu Drucksache-Nr.	

öffentlich  nichtöffentlich

Fachbereich/Az.:

Datum

SG 3.5 / 610-36.25

08.05.2019

Beratungsfolge:

Sitzungstermin

Ortsgemeinderat Welschneudorf

Betreff:

**Widmung der Erschließungsanlage im Neubaugebiet "Vorn in den Stömpen" in der Ortsgemeinde Welschneudorf für den öffentlichen Verkehr im Sinne von § 36 Landesstraßengesetz Rheinland Pfalz (LStrG)**

### Sachverhalt / Begründung:

Nachdem die vg. Erschließungsanlage entsprechend dem Bauprogramm endgültig hergestellt ist, muss die Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr ausgesprochen werden. Gemäß § 127 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erhebt die Ortsgemeinde Welschneudorf Beiträge für die Herstellung öffentlicher Verkehrsanlagen. Von der „Öffentlichkeit einer Verkehrsanlage“ ist erst dann auszugehen, wenn der Träger der Straßenbaulast im Benehmen mit der Straßenbaubehörde gemäß § 36 LStrG die Widmung dieser Straßen für den öffentlichen Verkehr verfügt und diese Widmung öffentlich bekannt gemacht hat. Erst durch diesen formellen Widmungsakt wird der dauerhafte Gemeingebrauch der Verkehrsanlage gesichert und dokumentiert.

Die Rechtsprechung in Rheinland-Pfalz knüpft zwischenzeitlich hohe Anforderungen an den Nachweis der „Öffentlichkeit der Verkehrsanlage“. Danach reicht es nicht aus, dass auf Straßen, Wegen und Plätzen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Eine konkludente Widmung, etwa durch eine faktische Freigabe für den Gemeingebrauch, sieht das LStrG nicht vor. Für den Nachweis, dass es sich – möglicherweise schon seit vielen Jahren – um eine öffentliche Straße handelt, reichen amtliche Katastereintragungen, durchgeführte Unterhaltungsarbeiten, die Eintragung in alte Karten oder ein amtliches Straßenverzeichnis sowie die Notwendigkeit des Weges für den öffentlichen Verkehr für sich allein betrachtet nicht aus. Gleiches gilt auch für die langjährige Benutzung durch den Anliegerverkehr.

Hierbei ist zu beachten, dass das ca. 21 m lange an die Verkehrsanlage „Bornwiese“ angrenzende Flurstück 170 bereits seit 2004 entsprechend der damaligen Bestimmung als Fußweg nach § 3 Nr. 3 Buchstabe b, aa) LStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Mit Herstellung der nachfolgend beschriebenen Erschließungsanlage „Vorn in den Stömpen“ ist diese Fläche Teil dieser Verkehrsanlage geworden und zwingend erforderlich für die Erreichbarkeit der hierdurch erschlossenen Grundstücke. Daher ist eine Umwidmung des Flurstücks als Gemeindestraße nach § 3 Nummer 3 Buchstabe a) LStrG erforderlich.

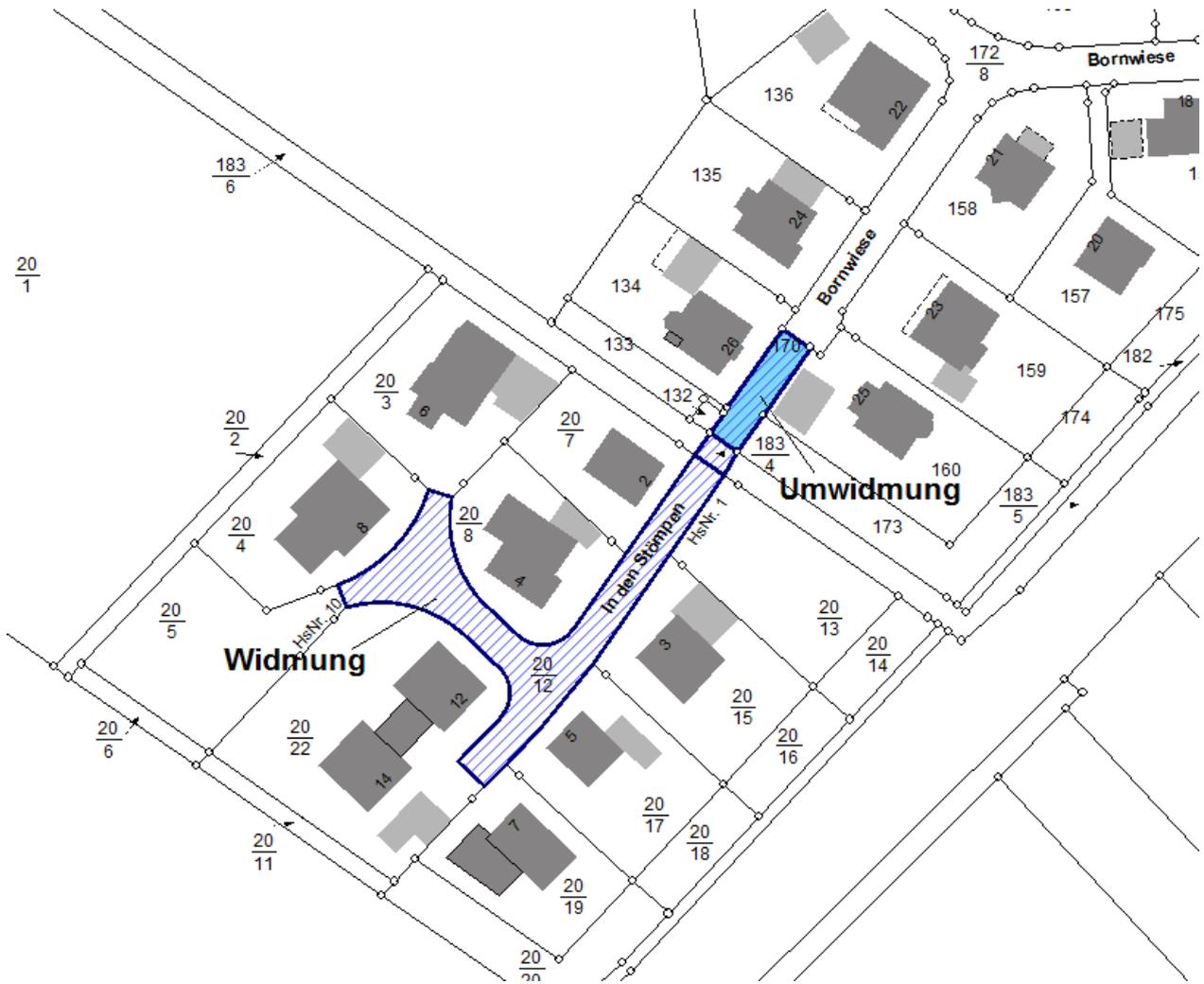
### **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der Bestimmungen des § 36 LStrG vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Ortsgemeinderat Welschneudorf, die nachstehend bezeichnete Verkehrsfläche in der Gemarkung Welschneudorf als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe a) LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke; vgl. dazu auch die entsprechende Einzeichnung im Lageplan.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Tag der Verkehrsübergabe</b>
Gemarkung Welschneudorf, Flur 3, Flurstücke 20/12 und 183/4	Die genannten Flurstücke in vollem Umfang, verlaufend von der gemeinsamen Grenze zu Flurstück 170 bis zum Ende der sich in drei Abzweige gabelnden Stichstraße	nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung

Der nachfolgend bezeichnete (bisherige) Fußweg im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe b aa) LStrG wird gemäß der Bestimmungen des § 36 LStrG vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273) in der jeweils geltenden Fassung als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe a) LStrG umgewidmet und mit dieser neuen Straßengruppe dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Umwidmung erstreckt sich auf das nachfolgend genannte Flurstück; vgl. dazu auch die entsprechende Einzeichnung im Lageplan.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Tag der Verkehrsübergabe</b>
Gemarkung Welschneudorf, Flur 3, Flurstück 170	Das genannte Flurstück in vollem Umfang, verlaufend von der Straße „Bornwiese“ (Flur 3, Flurstück 172/8) entlang der Flurstücke 134 und 160 bis zur gemeinsamen Grenze zu Flurstück 183/4	nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung



<u>Finanzielle Auswirkungen</u>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt
Buchungsstelle:			
Projekt-Nr.:			
Ansatz zzgl. Haushaltsreste und außer-/überplanmäßigen Bewilligungen:		€	€
bereits verausgabt:		€	€
durch Aufträge gebunden:		€	€
noch verfügbar:		€	€

Im Auftrag

Florian Benten  
Fachbereichsleiter